



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 08.08.2019

Verstoß gegen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit

Am 03.08.2019 bildete sich in direkter Nähe des AfD-Infostandes in Nürnberg eine Spontangegendemonstration. „Etwa 150 Menschen versammelten sich auf dem Jakobsplatz in der Nürnberger Innenstadt und blockierten den Infostand. Die AfD-Mitglieder alarmierten die Polizei, die mit mehreren Streifen und Unterstützungskräften anrückte.“ (zitiert aus: <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/mehrere-straftaten-tumulte-vor-afd-stand-in-nurnberg-1.9180940>)

Die Polizei schirmte allerdings in diesem Zusammenhang den Infostand derart ab, dass Passanten, welche den Infostand besuchen wollten, nur durch Zuruf zum Infostand den Weg durch das Polizeiaufgebot passieren durften/konnten. Aufgabe der Polizei wäre es gewesen, den Infostand vor Gegendemonstrationen zu schützen, damit dieser sein Recht auf Versammlungsfreiheit weiterhin ungestört ausüben hätte können. Hierin ist ein eklatanter Verstoß/Missbrauch des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit zu sehen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer war am 03.08.2019 in Nürnberg für die Gestaltung des Demonstrationskonzeptes verantwortlich?
2. Wer war für den Schutz des AfD-Infostandes verantwortlich?
3. Wer hat die Spontangegendemonstration zugelassen/genehmigt?
4. Wer hat es zu verantworten, dass die Spontangegendemonstration direkt am AfD-Infostand stattfand ohne Sicherheitsabstand?
5. Wie kann es sein, dass die Polizei in diesem Zusammenhang den AfD-Infostand derart abschirmte, dass kein Interessent mehr an den AfD-Infostand herantreten konnte, ohne dass explizit ein Verantwortlicher des Infostandes deutlich machen musste, dass eine bestimmte Person den Weg zum Stand aufnehmen darf/kann?
6. Ist es nicht Aufgabe der Polizei, die Gegendemonstration unter Kontrolle zu halten und nicht den Infostand abzuschirmen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 01.10.2019

1. Wer war am 03.08.2019 in Nürnberg für die Gestaltung des Demonstrationskonzeptes verantwortlich?

Die Bewertung der Sicherheitslage und somit auch die Bewertung der Versammlungslage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Schutzmaßnahmen oblag der örtlich zuständigen Polizeiinspektion. Generell erfolgt im Zusammenhang mit Versammlungen die Bewertung in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde.

2. Wer war für den Schutz des AfD-Infostandes verantwortlich?

Der Infostand der AfD am 03.08.2019 fand gemäß Sondernutzungserlaubnis der Stadt Nürnberg am Ludwigsplatz im Bereich des Hans-Sachs-Brunnens statt, also im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte.

3. Wer hat die Spontangegendemonstration zugelassen/genehmigt?

Bei der in Rede stehenden „Spontangegendemonstration“ handelte es sich im Sinne des Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) um eine Spontanversammlung aus einem unmittelbaren Anlass heraus ohne Anzeigepflicht und ohne Veranstalter.

Deshalb konnten vor dem unmittelbaren Anlass keine präventiven Maßnahmen ergriffen werden. Vielmehr war es der Polizei erst nach Bekanntwerden des Anlasses möglich, Maßnahmen im Sinne des BayVersG zu ergreifen.

4. Wer hat es zu verantworten, dass die Spontangegendemonstration direkt am AfD-Infostand stattfand ohne Sicherheitsabstand?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie kann es sein, dass die Polizei in diesem Zusammenhang den AfD-Infostand derart abschirmte, dass kein Interessent mehr an den AfD-Infostand herantreten konnte, ohne dass explizit ein Verantwortlicher des Infostandes deutlich machen musste, dass eine bestimmte Person den Weg zum Stand aufnehmen darf/kann?

Nach Bekanntwerden der Spontanversammlung am Ludwigsplatz gegen 14.30 Uhr wurden Polizeikräfte zum Ereignisort beordert. Diese hatten zuerst Maßnahmen zum Schutz des AfD-Standes und seiner Betreiber ergriffen und diesen gegen die Teilnehmer der Spontanversammlung abgeschirmt, die den Stand ohne Distanz umstellt und komplett umringt hatten.

Im weiteren Verlauf wurde gegenüber den Sammlungsteilnehmern per Megafon eine versammlungsrechtliche Beschränkung erlassen, nämlich eine Distanz zum Infostand von 20 Metern herzustellen und einzuhalten, damit der Stand weiter betrieben werden konnte. Diese Maßnahme musste durch die Einsatzkräfte um 14.52 Uhr mit unmittelbarem Zwang in Form von Schieben und Drücken durchgesetzt werden. Zwei Demonstranten, die versuchten, die Absperrung zu durchbrechen, wurden in Gewahrsam genommen.

Auf den Einsatzort in der Fußgängerzone bezogen war eine Distanz von 20 Metern aus polizeilicher Sicht ausreichend, um einerseits das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu schützen und andererseits einen effektiven Schutz des Infostandes und seiner Betreiber zu gewährleisten sowie den Stand auch weiterbetreiben zu können.

6. Ist es nicht Aufgabe der Polizei, die Gegendemonstration unter Kontrolle zu halten und nicht den Infostand abzuschirmen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.